



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stammnorm

Ausfertigungsdatum: 03.09.1976

Gesetz über technische Arbeitsmittel - Anwendung auf Spielzeug - RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesund- heit und Soziales v. 3. 9.1976 - III R - 8100 (III Nr. 26/76)¹

232. Ergänzung - SMBI. NW. - (Stand 1. 6. 1996 = MBI. NW. Nr. 31 einschl.) 3.9.76 (1)

Gesetz über technische Arbeitsmittel

- Anwendung auf Spielzeug -

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 3. 9.1976 - III R - 8100 (III Nr. 26/76)¹

Spielzeug ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr 4 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Maschinen-
schutzgesetz) vom 24. Juni 1968 (BGB1.1. S. 717), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August
1974 (BGB1.1 S. 1945), den technischen Arbeitsmitteln gleichgestellt

Das Maschinenschutzgesetz gilt gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 6 aber nicht für technische Arbeitsmittel,
soweit andere Vorschriften, die dem Gefahrenschutz nach § 3 dienen, ihr Inverkehrbringen oder
Ausstellen regeln. Als derartige Vorschrift kommt § 30 des Lebensmittel- und Bedarfsgegen-
ständegesetzes vom 15. August 1974 (BGB1. I S. 1946), geändert durch Gesetz vom 15. August
1975 (BGB1.1 S. 2172), in Betracht.

Diese Vorschrift verbietet es, Bedarfsgegenstände und damit auch Spielwaren (§ 5 Abs. 1 Nr. 5
des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes) herzustellen oder in den Verkehr zu brin-
gen, durch die Gesundheitsschäden durch toxikologisch wirksame Stoffe verursacht werden
können.

Da für die Überwachung der Einhaltung des Maschinen-schutzgesetzes die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, bezüglich des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes aber die Kreisordnungsbehörden zuständig sind, wird auf folgendes hingewiesen:

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz soll vor Gesundheitsgefahren, die durch die stoffliche Zusammensetzung der Spielwaren entstehen können, insbesondere vor toxikologischen Einwirkungen, schützen. Es sind daher alle Fälle, bei denen Vergiftungsgefahr besteht, auch wenn diese durch Berührung verursacht werden kann, nach diesem Ge-setze zu behandeln.

Nach dem Maschinenschutzgesetz sind vorwiegend die übrigen Gefahren von Spielzeug wie z. B. die Zusammensetzung der zur Herstellung verwendeten Stoffe im Hinblick auf Haltbarkeit und Funktionstüchtigkeit zu beurteilen.

Auch die DIN 66070 „Spielzeug“ enthält neben Anforderungen, die auf das Maschinenschutzgesetz gestützt werden können, auch Anforderungen, die nur auf das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz gestützt werden können (wie z.B. die Nummern 3.1.1 und 3.1.5).

Andererseits sind Fälle denkbar, in denen die Verwendung eines Stoffes sowohl nach dem Maschinenschutzgesetz als auch nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz beanstandet werden kann. Dies liegt z. B. vor, wenn ein Klebstoff verwendet wird, bei dem wegen schlechter Klebeigenschaft das Spielzeug durch Stoßbelastung brechen kann (vgl. Nr. 3.2.5 der DIN 66070) und der außerdem giftig ist (vgl. Nr. 3.1.7 der DEM 66070).

Wird von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern bei > Spielzeug ein Verstoß festgestellt, der nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz zu beurteilen ist, so ist der Vorgang an die zuständige Kreisordnungsbehörde abzugeben. Werden bei einem Spielzeug sowohl Verstöße gegen das Maschinenschutzgesetz als auch gegen das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz festgestellt, so stimmt sich das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt mit der Kreisordnungsbehörde über die zu ergreifenden Maßnahmen ab.

Ich weise darauf hin, daß der Adressatenkreis des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (vgl. §43) weiter gefaßt ist als der des Maschinenschutzgesetzes (vgl. § 7).

Bei Erlaß von Untersagungsverfügungen ist der benachrichtigenden Behörde eine Durchschrift zu übersenden.

') MBI. NW. 1976 S. 1986.